

Universität Leipzig  
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

# **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences an der Universität Leipzig**

Vom 28. September 2023

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 9 des Gesetzes vom 6. Juli 2023 (SächsGVBl. S. 467), hat die Universität Leipzig am 14. Juli 2023 folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences an der Universität Leipzig erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

- § 1 Zweck der Masterprüfung
- § 2 Regelstudienzeit
- § 3 Prüfungsaufbau
- § 4 Fristen
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Prüfungsvorleistungen
- § 7 Prüfungsleistungen
- § 7a Nachteilsausgleich
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeiten

- § 10 Projektarbeiten
- § 10a Elektronische Prüfungsleistungen
- § 11 Weitere Prüfungsleistungen
- § 12 Bewertung von Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen und Nichtbestehen
- § 15 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 16 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 17 Prüfungsausschuss
- § 18 Prüfer/innen und Beisitzer/innen
- § 19 Masterarbeit
- § 20 Zeugnis und Masterurkunde
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses
- § 24 Widerspruchsrecht

## **II. Spezifische Bestimmungen**

- § 25 Studienumfang
- § 26 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 27 Mastergrad
- § 28 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### **Anlage**

Prüfungstabelle

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Zweck der Masterprüfung**

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob und inwieweit die folgenden Ziele des Studienganges erreicht wurden:

1. fach- und/oder berufsfeldspezifische Schwerpunktsetzungen im Hinblick darauf

- die theoretischen Grundlagen der Begabungs- und Kompetenzforschung umfassend und gründlich zu beherrschen,
  - vertiefte und umfassende Kenntnisse in Diagnostik und Evaluation im Bereich Begabungs- und Kompetenzforschung zu erwerben, kritisch reflektieren und korrekt anwenden zu können,
  - die strukturellen Bedingungen und inhaltlichen Bezüge von Professionalität in diesen Forschungs- und Handlungsfeldern zu kennen und zu reflektieren,
  - Beratungsanlässe, -aufgaben und -konzepte in diesen Forschungs- und Handlungsfeldern zu kennen, angemessen auswählen und anwenden zu können,
  - die institutionalisierten Formen von Begabungsförderung und Kompetenzentwicklung zu kennen, Grundsätze von Verfahren der Qualitätssicherung und -entwicklung zu kennen und zum Aufbau oder zur Evaluation entsprechender Interventionsstrategien oder ganzer Einrichtungen anwenden zu können,
  - den internationalen Forschungsstand zu kennen, in eigene Forschungsvorhaben zu integrieren und auf hohem Niveau kommunizieren zu können,
  - eine umfangreichere wissenschaftliche oder praktische Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung selbständig bearbeiten zu können.
2. Bewährung in der berufsfeldspezifischen Praxis und Anwendung erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten,
  3. Selbstständige Bearbeitung einer umfangreicheren wissenschaftlichen oder praktischen Problemstellung mit fach- und/oder berufsfeldspezifischer Schwerpunktsetzung.

## **§ 2**

### **Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester. Sie umfasst eine betreute Praktikumszeit von mindestens 300h Workload (dies entspricht mind. 7,5 Wochen), die Modulprüfungen und die Masterarbeit.

### **§ 3**

#### **Prüfungsaufbau**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums und der Masterarbeit.
- (2) Eine Modulprüfung besteht in der Regel aus einer, aber nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen. Die Prüfungsleistungen einer Modulprüfung werden studienbegleitend erbracht. Die Prüfungstabelle (Anlage) gibt insbesondere die Zuordnung der Modulprüfungen zu den Modulen, die Wichtung der Prüfungsleistungen innerhalb eines Moduls sowie die zu erbringenden Prüfungsvorleistungen an.

### **§ 4**

#### **Fristen**

- (1) Die Masterprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Eine Masterprüfung, die nicht innerhalb von 4 Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden ist, gilt als nicht bestanden.
- (2) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann einmal innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Die erste Wiederholungsprüfung kann noch im gleichen Semester, frühestens jedoch 14 Tage nach Bekanntgabe des Ergebnisses stattfinden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.
- (3) Im Falle eines Teilzeitstudiums verlängern sich die Fristen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums, näheres legt die fakultätsübergreifende Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums in der jeweils geltenden Fassung fest.
- (4) Die Termine für die Prüfungsleistungen werden in der Regel auf elektronischem Wege bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Regel 4 Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin.

- (5) Die Mitteilung des Prüfungsergebnisses erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Wege.
- (6) Fristversäumnisse, die der/die Studierende nicht zu vertreten hat, sind bei der Berechnung der Fristen nicht anzurechnen. Dies gilt auch für Zeiten der Mutterschutzfrist und der Elternzeit.

## **§ 5**

### **Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit im Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences kann nur ablegen, wer für den Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences an der Universität Leipzig eingeschrieben ist.
- (2) Für die Modulprüfungen gilt als zugelassen, wer bis eine Woche vor der Aufgabenerteilung bzw. vor dem Ablegen der Prüfungsleistung keine Mitteilung erhalten hat, dass die Zulassung gemäß Absatz 4 abgelehnt wird. Die Zulassung für die Masterarbeit gilt mit der Ausgabe des Themas als erteilt.
- (3) Die Anmeldung zum Modul ist gleichzeitig die Anmeldung zur Modulprüfung. Die Abmeldung vom Modul und die damit verbundene Abmeldung von der Modulprüfung kann bis spätestens 4 Wochen vor Ende der Vorlesungszeit erfolgen. Bei fristgemäßer Abmeldung vom Modul gelten alle bereits im Modul erbrachten Prüfungsleistungen als nicht erbracht. Danach ist ein Rücktritt von Prüfungen nur aus wichtigem Grund möglich und bedarf der Schriftform und der schriftlichen Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit darf nur abgelehnt werden, wenn
  1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
  2. die Unterlagen unvollständig sind oder

3. der/die Prüfungskandidat/in nach Maßgabe des Landesrechts seinen/ihren Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

Die Ablehnung ist zu begründen.

## **§ 6**

### **Prüfungsvorleistungen**

- (1) Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die fachliche Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sind) werden in Form von erfolgreichem Absolvieren von Experimentierstationen erbracht und mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die geforderten Prüfungsvorleistungen regelt die Anlage zur Prüfungsordnung.
- (3) Im Falle des Nichtbestehens einer Prüfungsvorleistung darf diese innerhalb eines Semesters zweimal wiederholt werden. Sofern auch die Wiederholungsversuche nicht bestanden werden, gilt das Modul als nicht belegt.

## **§ 7**

### **Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungsleistungen (PL) sind
  1. mündlich (§ 8)
  2. durch Klausurarbeiten (§ 9)
  3. durch Projektarbeiten (§ 10) oder
  4. durch weitere Prüfungsleistungen (§ 11)zu erbringen.
- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei in Aufsichtsarbeiten schriftlich gestellte Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.

- (3) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungsstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf dem Antwortbogen ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Antwortbögen verantwortlich.
- (4) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (5) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die vom Prüfling erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.
- (6) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 5 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,

„gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,

„befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

„ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

- (7) Schriftliche Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 2 bis 6 entsprechend. Zu wie viel Prozent die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, in die Gesamtnote der Prüfungsleistung einfließt, ist in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.

## **§ 7a** **Nachteilsausgleich**

- (1) Macht der/die Prüfungskandidat/in glaubhaft, dass er/ sie
1. wegen einer Behinderung oder chronischen Krankheit, die den Nachweis der zu prüfenden Leistungsfähigkeit erschwert oder
  2. während der Schwangerschaft, nach der Entbindung oder in der Stillzeit

nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Bearbeitungszeit oder unter Einhaltung sonstiger Prüfungsmodalitäten abzulegen, so gewährt ihm/ihr der Prüfungsausschuss auf seinen/ihren Antrag einen angemessenen Nachteilsausgleich. Zum Nachweis kann die Vorlage eines ärztlichen und in zu begründeten Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes erlangt werden. In Fällen von Nr. 2 kann die Glaubhaftmachung durch die Bescheinigung einer Hebamme oder eines Entbindungspflegers erfolgen.

- (2) Der Antrag auf Nachteilsausgleich soll spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin/dem Beginn der Bearbeitungszeit schriftlich an den Prüfungsausschuss gestellt werden.
- (3) Die Entscheidung des Prüfungsausschusses ist dem/der Prüfungskandidaten/in unverzüglich, in der Regel spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin/dem Bearbeitungsbeginn bekanntzugeben.
- (4) Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

**§ 8****Mündliche Prüfungsleistungen**

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Ferner soll festgestellt werden, ob der/die Prüfungskandidat/in über ein dem Stand des Studiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen sind von mehreren Prüfern/Prüferinnen (Kollegialprüfung) oder von einem/einer Prüfer/in in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzers/Beisitzerin (§ 18 Abs. 1 Satz 4) als Gruppenprüfung oder Einzelprüfung abzunehmen. Über den Prüfungsverlauf wird ein Protokoll angefertigt, in dem die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung festzuhalten sind. Im Fall der Kollegialprüfung wird die Note von den Prüfern/Prüferinnen festgelegt, anderenfalls hört der/die Prüfer/in den/die Beisitzer/in vor Festlegung der Note an.
- (3) Die Dauer der mündlichen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Das Ergebnis ist dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.

**§ 9****Klausurarbeiten**

- (1) In den Klausurarbeiten soll der/die Prüfungskandidat/in nachweisen, dass er/sie auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines/ihrer Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin können Themen zur Auswahl gegeben werden.
- (2) Die Dauer der Klausurarbeiten ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.

- (3) Klausurarbeiten werden in der Regel von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet. Die Endnote der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Bewertungen. Das Bewertungsverfahren soll eine Dauer von 4 Wochen nicht überschreiten.
- (4) Die Klausur im Modul „Grundlagen der Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung“ (05-BUK-1001) findet als Open-Book-Klausur statt. Die Open-Book-Klausur ist eine zeitlich begrenzte schriftliche Prüfungsarbeit in digitaler Form, die auch von außerhalb der Universität geschrieben werden kann. Die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen erbringen diese in Einzelleistung ohne weitere Begrenzung von Hilfsmitteln.

Die geforderte Leistung ist in digitaler Form über die Lernplattform Moodle zu erbringen. Die Bearbeitungsdauer der 3 Prüfungskomponenten umfasst 120h – von Download bis Upload der Verschriftlichung. Dabei können die 3 Prüfungskomponenten zeitgleich bearbeitet werden. Spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin werden die Studierenden über alle Details der Bearbeitung und Anforderungen über ein Nachrichtentool informiert.

## **§ 10 Projektarbeiten**

- (1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit insbesondere zur Entwicklung, Umsetzung und Präsentation von Konzepten sowie ggf. zur Teamarbeit nachgewiesen. Hierbei soll der/die Prüfungskandidat/in zeigen, dass er/sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Eine Projektarbeit besteht in der Regel aus der mündlichen Präsentation und einer schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse. Die Note der Projektarbeit errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der mündlichen Präsentation und der schriftlichen Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse.
- (2) Für die Bewertung von Projektarbeiten gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

- (3) Die Dauer der mündlichen Präsentation und die Bearbeitungsdauer für die schriftliche Ausarbeitung oder Dokumentation der Ergebnisse sind in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (4) Bei einer in Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.
- (5) Eine Projektarbeit im Modul (05-BUK-1009) „Forschungskolloquium“ beinhaltet neben weiteren möglichen Bestandteilen einen Systematic Review. Dabei werden in einer systematischen Übersicht, die Ergebnisse aller Studien zusammengefasst, die sich auf ein thematisch eingegrenztes Gebiet beziehen, sowie deren Qualität, nach einem festgelegten, methodisch durchdachten Prozess, geprüft und analysiert. Der/Die Modulverantwortliche kann festlegen, dass eine Lernplattform für die Bereitstellung von Unterlagen und /oder die Einreichung der Prüfungsleistung eingesetzt wird.

### **§ 10a**

#### **Elektronische Prüfungsleistungen**

- (1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Die Elektronische Prüfungsleistung wird im Modul 30-STE-PS4-05 in Form eines elektronischen Portfolios durchgeführt. Beim elektronischen Portfolio handelt es sich um eine elektronische Sammelmappe, bestehend aus einer zielgerichteten und systematischen Sammlung von Einzelleistungen zu einem komplexen Themengebiet, die in digitaler Form (auch als Podcast, Videoclip u.ä.) und in einem angemessenen Umfang sowohl die Arbeit an einem Projekt dokumentiert als auch die Lernbiografie des/der Lernenden zu diesem Themengebiet leistungsrelevant reflektiert und evaluiert.
- (2) Die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zur Prüfungsordnung bestimmt.
- (3) Den Studierenden wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.

- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Tippfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüfungsteilnehmern/Prüfungsteilnehmerinnen durchgeführten Aktion verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Absatz 3 entsprechend.

## **§ 11**

### **Weitere Prüfungsleistungen**

- (1) Weitere Prüfungsleistungen (WPL) sind Videoanalysen, Hausarbeiten, Praktikumsberichte und Portfolios.
- (2) Die Prüfungsleistung Portfolio richtet sich an den übergeordneten Lernzielen des Moduls aus und gliedert den Lernprozess in eine zielgerichtete Auswahl aufeinander beziehender Prüfungsabschnitte. Über diese Prüfungsabschnitte dokumentieren und reflektieren die Lernenden ihren individuellen Lernfortschritt semesterbegleitend. Jeder Lehrveranstaltung wird ein zu erbringender Prüfungsabschnitt zugeordnet.

Es stehen zur Auswahl:

- Dokumentation (Umfang: 3 Seiten)

- wissenschaftliches Poster (Erstellung und Präsentation (20 min) innerhalb der Vorlesungszeit, Umfang: 1x A0-Format)
- Fallanalyse (Umfang: 2 -5 Seiten)
- Entwicklungsplanung (Umfang: 3 Seiten)
- Übung (Erstellung und Durchführung innerhalb der Vorlesungszeit, Umfang: 2 – 5 Seiten)
- Präsentation (Erstellung und Präsentation innerhalb der Vorlesungszeit, Umfang: 20 min.)

Als letzten Prüfungsabschnitt verfassen die Lernenden eine Reflexion, die als verbindendes Element insbesondere den Theorie-Praxis-Transfer im Modul herstellt. Sie umfasst nicht mehr als 4 Seiten.

Die/Der Modulverantwortliche entscheidet in Absprache mit den Dozierenden der Lehrveranstaltungen über die konkrete Zusammensetzung des Portfolios. Sie wird in der ersten Vorlesungswoche fakultätsüblich bekannt gegeben. Der/Die Modulverantwortliche kann festlegen, dass eine Lernplattform für die Bereitstellung von Unterlagen und/oder die Einreichung der Prüfungsleistung eingesetzt wird. Die Abgabe des Portfolios (alle Prüfungsabschnitte, inkl. Reflexion) erfolgt 6 Wochen nach Abschluss der Lehrveranstaltung. Für die Prüfungsabschnitte gelten § 4 Abs. 6 Satz 1 und § 13 Abs. 1 und 2 entsprechend. Ist das Portfolio nach § 14 Abs. 3 dieser Ordnung nicht bestanden, ist das Portfolio mit allen Prüfungsabschnitten zu wiederholen.

- (3) Im Modul „Perspektiven: Praxis“ (05-BUK-1011) ist ein Praktikumsbericht zu erbringen. Weiteres regelt die Praktikumsordnung.
- (4) Für die Bewertung von weiteren Prüfungsleistungen gelten § 8 Abs. 2, 4 und § 9 Abs. 3 entsprechend.

## **§ 12**

### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Wichtung von Noten**

- (1) Die Note der Masterprüfung errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Modulprüfungen und der Masterarbeit. Dabei gehen die Noten der Module mit der 2 fachen Anzahl ihrer Leistungspunkte und die Note der Masterarbeit mit der 5

fachen Anzahl ihrer Leistungspunkte in die Gesamtberechnung ein. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein. Module, die nicht benotet werden, fließen nicht in die Abschlussnote ein.

- (2) Die Ergebnisse der Prüfungsleistungen werden beim Prüfungsamt zu einer Modulnote zusammengefasst. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern/Prüferinnen festgesetzt. Für die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen gilt § 8 Abs. 2 Satz 3. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

- (3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, ergibt sich die Modulnote aus dem gemäß der Anlage zur Prüfungsordnung gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der Prüfungsleistungen. Eine Wichtung der einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt dabei durch die Bildung von Vielfachen. Einzelne Prüfungsleistungen der Modulprüfung sind grundsätzlich untereinander ausgleichbar. Ist die Modulprüfung bestanden, werden die entsprechenden Leistungspunkte vergeben und beim Prüfungsamt mit den Noten erfasst.
- (5) Bei der Bildung der Note der Masterprüfung, der Note der Prüfungsleistung und der Modulnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnote lautet:

- |  |                        |
|--|------------------------|
| 1. bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5         | = sehr gut             |
| 2. bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut                  |
| 3. bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend         |
| 4. bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend          |
| 5. bei einem Durchschnitt über 4,0                       | = nicht<br>ausreichend |

- (6) Im Modul „Perspektiven: Tätigkeitsfelder“ (05-BUK-1010) wird die Prüfungsleistung nicht benotet, sondern mit „bestanden“ und „nicht bestanden“ bewertet. Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen genügt. Eine Prüfungsleistung ist nicht bestanden, wenn sie wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

### § 13

#### **Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der/die Prüfungskandidat/in einen für ihn/sie bindenden Prüfungstermin ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er/sie von einer Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. § 5 Abs. 3 bleibt unberührt. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder die Masterarbeit ohne wichtigen Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin die Krankheit eines/einer von ihm/ihr überwiegend allein zu versorgenden Familienangehörigen gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin

anberaamt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

- (3) Versucht der/die Prüfungskandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung, durch Verwendung von Quellen ohne Nennung, durch Zitate ohne Kennzeichnung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein/e Prüfungskandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Im Falle einer nichtbenoteten Prüfungsleistung wird diese mit „nicht bestanden“ bewertet.
- (4) In schwerwiegenden Fällen des Abs. 3 kann der Prüfungsausschuss
  1. die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden erklären,
  2. den/die Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen ausschließen.

Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (5) Belastende Entscheidungen sind dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 14**

### **Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Studienleistungen erbracht, die Modulprüfungen der Masterprüfung bestanden sind und die Masterarbeit mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde.
- (2) Hat der/die Prüfungskandidat/in die Masterprüfung nicht bestanden, wird

ihm/ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Leistungsübersicht ausgestellt, die die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen und deren Noten enthält und erkennen lässt, dass das Masterstudium nicht abgeschlossen ist.

- (3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote „ausreichend“ (4,0) oder besser ist. Eine nicht benotete Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen mit „bestanden“ bewertet wurden.
- (4) Abweichend von § 12 Abs. 4 müssen in der Anlage besonders gekennzeichnete Prüfungsleistungen mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet worden sein. Diese Prüfungsleistungen können bei Nichtbestehen selbst nicht ausgeglichen werden, sind aber zum Ausgleich anderer Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu berücksichtigen.
- (5) Eine Prüfungsleistung, die nicht mit „ausreichend“ (4,0) oder besser oder im Falle einer nicht benoteten Prüfungsleistung mit „bestanden“ bewertet wurde, schließt die Fortsetzung der Modulprüfung nicht aus.
- (6) Hat der/die Prüfungskandidat/in eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Masterarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin dies schriftlich bekannt gegeben. Des Weiteren erhält er/sie Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfungsleistung oder die Masterarbeit wiederholt werden kann.

## **§ 15**

### **Wiederholung der Modulprüfungen**

- (1) Die Wiederholung der gesamten Masterprüfung i.S.v. § 3 Abs. 1 ist nicht möglich. Ist eine Modulprüfung eines Pflichtmoduls endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. Ist eine Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, ist auch die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, soweit nicht das Modul nach Absatz 3 ersetzt wird.
- (2) Im Falle des Nichtbestehens einer Modulprüfung dürfen nur mit „nicht

ausreichend“ (5,0) bewertete Prüfungsleistungen wiederholt werden. Im Falle des Nichtbestehens einer nicht benoteten Modulprüfung sind nur die Prüfungsleistungen, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, zu wiederholen. Im Falle des § 13 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 Var. 1 sind alle Prüfungsleistungen der Modulprüfung zu wiederholen. § 4 Abs. 2 bleibt unberührt.

- (3) Ist die Modulprüfung in einem Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, kann dies durch das Bestehen eines anderen belegbaren Wahlpflichtmoduls ersetzt werden.

## **§ 16**

### **Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer Hochschule erbracht worden sind, werden vom zuständigen Prüfungsausschuss auf Antrag angerechnet, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Studierenden haben die dafür erforderlichen Unterlagen vorzulegen. In Fällen der Anrechnung nach Satz 1 sind die entsprechenden Studienzeiten anzurechnen.
- (2) Für Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien und anderen Bildungseinrichtungen gilt der Absatz 1 entsprechend.
- (3) Außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen werden angerechnet, soweit diese Teile des Studiums nach Inhalt und Anforderung entsprechen und diese damit ersetzen können.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Die Nichtanrechnung ist vom zuständigen Prüfungsausschuss schriftlich zu begründen.

## **§ 17**

### **Prüfungsausschuss**

- (1) Der Prüfungsausschuss wird innerhalb der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus dem/der Vorsitzenden, dessen/deren Stellvertreter/in und bis zu 5 weiteren Mitgliedern. Bis zu 4 Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen, bis zu 2 Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen und ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden vom Fakultätsrat bestellt. Die Bestellung des studentischen Mitglieds erfolgt im Einvernehmen mit den Studierendenvertretern im Fakultätsrat. Des Weiteren ist für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses aus seiner Gruppe ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen den/die Vorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in aus dem Kreis der Hochschullehrer/innen. Die Hochschullehrer/innen verfügen über die Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Hochschullehrer/innen und der Mitarbeiter/innen beträgt 3 Jahre, die der/des Studierenden ein Jahr.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnungen eingehalten werden und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungs- und Studienordnung. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden. Das studentische Mitglied wirkt bei der Festlegung von Prüfungsaufgaben nicht mit.
- (4) Der/Die Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Er/Sie berichtet dem Fakultätsrat über die Tätigkeit des Prüfungsausschusses, insbesondere über die Entwicklung der Studienzeiten und die Verteilung der Noten. Der Prüfungsausschuss kann Teile seiner Kompetenzen seinem/seiner Vorsitzenden übertragen, dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (5) Der Prüfungsausschuss kann seine Sitzungen über Video- oder Telefonkonferenz über die Übertragungssysteme, die von der Universität Leipzig

zu diesem Zweck zur Verfügung gestellt werden, durchführen.

- (6) Mit Ausnahme von Widerspruchsverfahren können Beschlüsse des Prüfungsausschusses im Umlaufverfahren (schriftliches Verfahren, welches die einfache elektronische Übermittlung schriftlicher Erklärungen unter Wahrung des Datenschutzes einschließt) gefasst werden, soweit alle Mitglieder dem Umlaufverfahren zustimmen. Beschlüsse im Umlaufverfahren werden mit der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Der/Die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r informiert die Mitglieder des Prüfungsausschusses unverzüglich über das Ergebnis der Beschlussfassung. In der darauffolgenden Sitzung des Prüfungsausschusses wird der Beschluss im Protokoll der Sitzung vermerkt.
- (7) Für Prüfungen in den fachübergreifenden Modulen werden die erforderlichen Entscheidungen im Einvernehmen mit dem für das andere Fach zuständigen Prüfungsausschuss getroffen.
- (8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen. Dies ist dem/der Prüfer/in spätestens 14 Tage vor der Prüfung anzuzeigen.
- (9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 18**

### **Prüfer/innen und Beisitzer/innen**

- (1) Zu Prüfern/Prüferinnen werden nur Professoren/Professorinnen und andere prüfungsberechtigte Personen bestellt, denen die Lehrbefugnis in den Fachgebieten verliehen worden ist, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen oder denen die selbstständige Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre übertragen worden ist. Soweit dies nach dem Gegenstand der Prüfung sachgerecht ist, kann zum/zur Prüfer/in auch bestellt werden, wer die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet eines Prüfungsfaches besitzt. In besonderen Ausnahmefällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und

Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, sofern dies nach der Eigenart der Hochschulprüfung sachgerecht ist. Prüfer/innen und Beisitzer/innen müssen mindestens über die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation verfügen.

- (2) Die Namen der Prüfer/innen werden dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin mindestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben. Begründete Abweichungen sind möglich und bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (3) Für die Prüfer/innen und Beisitzer/innen gilt § 17 Abs. 7 entsprechend.

## **§ 19**

### **Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass der/die Prüfungskandidat/in in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem/ihrer Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Erwartet wird die Auseinandersetzung mit dem einschlägigen Forschungsstand; in ihrem Verlauf muss deutlich werden, was den eigenen Ansatz auszeichnet und warum er gewählt worden ist.
- (2) Die Masterarbeit wird von einem/einer Professor/in oder einer anderen prüfungsberechtigten Person betreut, soweit diese an der Universität Leipzig in einem für den Masterstudiengang Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences relevanten Bereich tätig ist.
- (3) Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt im Arbeitsumfang von 20 LP studienbegleitend in der Regel im dritten und vierten Semester. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 46 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag der/des Studierenden aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, vom Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des/der Betreuers/Betreuerin in der Regel bis zu 6 Wochen verlängert werden.

- (4) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag des/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin über den Prüfungsausschuss spätestens im dritten Semester zum Ende der Vorlesungszeit. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der/Die Prüfungskandidat/in kann Themenwünsche äußern. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von 2 Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden.
- (5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des/der einzelnen Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass er/sie seine/ihre Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen/ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (7) Die wissenschaftliche Masterarbeit ist zweifach in gedruckter und einfach in elektronischer Form einzureichen. Mit der Arbeit hat der/die Prüfungskandidat/in zu versichern, dass die elektronische Version mit der gedruckten Version übereinstimmt.
- (8) Die Masterarbeit ist von 2 Prüfern/Prüferinnen voneinander unabhängig zu bewerten. Darunter soll der/die Betreuer/in der Masterarbeit sein.
- (9) Die Endnote der Masterarbeit ergibt sich wie folgt. Wenn die Noten der beiden Gutachten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind und nicht mehr als 2,0 auseinander liegen, berechnet sich die Endnote als der Durchschnitt der beiden Noten. Wenn beide Noten „nicht ausreichend“ (5,0) sind, ist die Arbeit nicht bestanden. Wenn eine der beiden Noten „nicht ausreichend“ (5,0) ist oder wenn die Noten der beiden Gutachten mehr als 2,0 auseinander liegen, bestellt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine/n dritte/n Gutachter/in. Die Endnote errechnet sich dann als Durchschnitt der beiden besseren Noten, falls sie „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Sind zwei der drei Noten „nicht ausreichend“ (5,0), ist die

Endnote „nicht ausreichend“ (5,0).

- (10) Wenn die Bewertung der Masterarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) ist, kann sie innerhalb eines Jahres mit einem neuen Thema einmal wiederholt werden. Die Frist beginnt mit der Bekanntgabe des Ergebnisses. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Wiederholungsversuch als nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur auf Antrag zum nächstmöglichen Prüfungstermin möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 4 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der/die Prüfungskandidat/in zuvor von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (11) Das Bewertungsverfahren der Masterarbeit darf eine Dauer von 6 Wochen nicht überschreiten.

## **§ 20**

### **Zeugnis und Masterurkunde**

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in jeweils unverzüglich, möglichst innerhalb von 4 Wochen, ein Zeugnis. Dem Zeugnis beigelegt wird die Datenabschrift (Transcript of Records) in deutscher und englischer Fassung mit den vergebenen Noten und Leistungspunkten zu den Modulen des Masterstudiums sowie die Gesamtnote.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Ausstellung des Zeugnisses. Weiterhin enthält das Zeugnis den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden, das Thema und die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung. Dem Zeugnis ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.
- (3) Die Universität Leipzig stellt ein Diploma Supplement (DS) in deutscher und englischer Fassung entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält der/die Prüfungskandidat/in die Masterurkunde mit dem Datum des Tages, an dem die

letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist und dem Datum der Ausstellung der Urkunde. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Weiterhin enthält die Masterurkunde den Namen, das Geburtsdatum und den Geburtsort des/der Studierenden sowie die Gesamtnote der Prüfung. Die Masterurkunde wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem/der Dekan/in der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät versehen. Der Urkunde über die Verleihung des Grades ist eine englischsprachige Fassung beizufügen.

- (5) Zeugnis, Datenabschrift (Transcript of Records), Diploma Supplement und Urkunde sind in Übereinstimmung mit dem Corporate Design der Universität Leipzig gestaltet.

## **§ 21**

### **Ungültigkeit der Masterprüfung**

- (1) Hat der/die Prüfungskandidat/in bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 13 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Prüfungskandidat/in hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der/die Prüfungskandidat/in vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er/sie die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem/Der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Masterarbeit entsprechend.
- (5) Ein unrichtiges Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Masterurkunde, die

Datenabschrift und das Diploma Supplement einzuziehen. Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **§ 22**

### **Einsicht in die Prüfungsakten**

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatin auf formlosen Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

## **§ 23**

### **Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses**

Der Prüfungsausschuss ist für alle nach dieser Ordnung zu erfüllenden Aufgaben zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für Entscheidungen

1. über die Ablehnung der Zulassung zu den Modulprüfungen und zur Masterarbeit (§ 5),
2. über die Gewährung von Nachteilsausgleichen (§ 7a),
3. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 13),
4. über das Bestehen und Nichtbestehen (§ 14),
5. über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich der Begründung einer Nichtanrechnung (§ 16),
6. über die Bestellung der Prüfer/innen und Beisitzer/innen (§ 18) und die Berechtigung zur Ausgabe der Masterarbeit (§ 19),
7. über die Ungültigkeit der Masterprüfung (§ 21) und
8. über Widersprüche im Prüfungsverfahren (§ 24).

## **§ 24** **Widerspruchsrecht**

- (1) Belastende Entscheidungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen belastende Entscheidungen kann der/die Prüfungskandidat/in innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät einzulegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss innerhalb einer Frist von 3 Monaten.

## **II. Spezifische Bestimmungen**

### **§ 25** **Studienumfang**

- (1) Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwandes für den erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung / Studies in Abilities and Development of Competences entspricht 120 Leistungspunkten (LP). Hierzu zählen neben dem Präsenzstudium auch das Selbststudium, die Prüfungsvorleistungen und der Prüfungsaufwand. Ein Leistungspunkt entspricht einem studentischen Arbeitsaufwand von 30 Zeitstunden.
- (2) In jedem Studienjahr werden in der Regel 60 LP erworben, die auf bestandene Modulprüfungen vergeben werden.

### **§ 26** **Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Prüfungen zu den in der Anlage aufgezählten Modulen und der Masterarbeit.
- (2) Das Masterstudium hat einen Umfang von 120 LP, davon entfallen 20 LP auf die Masterarbeit. In den Aufbau des Masterstudiums integriert, finden

sich ein Pflichtpraktikum, welches bis zum Ende des 4. Fachsemesters zu absolvieren ist sowie einen Wahlpflichtbereich, in dem aus mehreren Modulangeboten eines zu wählen ist.

- (3) Regelungen zu den Modulen und Modulprüfungen des Wahlpflichtbereichs treffen die Prüfungs- und Studienordnungen der Studiengänge, denen diese Module entnommen sind.

## **§ 27**

### **Mastergrad**

Nach Bestehen der Masterprüfung verleiht die Fakultät den akademischen Grad eines „Master of Arts“ (abgekürzt M. A.).

## **§ 28**

### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2023 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle ab dem 1. Oktober 2023 immatrikulierten Studierenden.
- (2) Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät am 14. Dezember 2022 beschlossen. Sie wurde am 14. Juli 2023 durch das Rektorat genehmigt.

Leipzig, den 28. September 2023

Professorin Eva Inés Obergfell  
Rektorin

**Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges  
Master of Arts Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung/  
Studies in Abilities and Development of Competences (ab WS 2023/24)**

<b>Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)</b>	<b>empfohlenes Semester</b>	<b>Pflicht/Wahl/Wahlpflicht</b>	<b>Moduldauer in Semestern</b>	<b>Prüfungsvorleistungen</b>	<b>Prüfungsleistung Art/Dauer</b>	<b>Wichtung</b>	<b>Leistungspunkte (LP)</b>
<b>05-BUK-1001 Grundlagen der Begabungsforschung und Kompetenzentwicklung</b>	1.	P	1		Klausur	1	10
Vorlesung "Begabung: Theorien, Modelle und diskursive Rahmung" (2SWS)							
Vorlesung "Psychologische Grundlagen der Begabungsforschung" (2SWS)							
Vorlesung "Kompetenz: Modellierung und Messung" (2SWS)							
<b>05-BUK-1002 Begabungsdiagnostik und -beratung</b>	1.	P	1		Klausur 90 Min.	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Diagnostik" (2SWS)							
Übung "Ausgewählte Themen der Diagnostik" (2SWS)							
Seminar "Grundlagen der Beratung" (2SWS)							
<b>05-BUK-1003 Individuelle Talententwicklung</b>	1.	P	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	10
Vorlesung "Dimensionen wissenschaftlichen Arbeitens" (2SWS)							
Seminar "Projektmanagement, Evaluation und ausgewählte Forschungsmethoden" (2SWS)							
Projektseminar "Professionstheoretische Handlungsgrundlagen" (2SWS)							
<b>05-BUK-1004 Personalisierung des Lernens und Lehrens</b>	2.	P	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	10
Seminar "Konzepte und Ansätze der individuellen Förderung" (2SWS)							
Projektseminar "Praxis der schulischen Begabungsförderung" (2SWS)							
Projektseminar "Praxis der außerschulischen Talententwicklung" (2SWS)							

05-BUK-1005 <b>Potenzialorientierte Diagnostik</b>	2.	P	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	10
Seminar "Entwicklung, Persönlichkeit und Lebenswelt" (2SWS)							
Seminar "(Hoch-)Begabungsdiagnostik: Person und Umwelt" (2SWS)							
Projektseminar "(Hoch-)Begabungsdiagnostik: Instrumente und Anwendung" (2SWS)							
05-BUK-1006 <b>Individuelle Potenzialanalyse</b>	2.	P	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	10
Projektseminar "Analyse und Mentoring laufender Forschungsvorhaben" (2SWS)							
Seminar "Kompetenzentwicklung in der Lebensspanne" (2SWS)							
05-BUK-1007 <b>Potenzialentwicklung in der Lebensspanne</b>	3.	P	1		Portfolio	1	10
Seminar "Begabungsförderung im Elementar- und Primarbereich" (2SWS)							
Seminar "Begabungsförderung im Sekundarbereich" (2SWS)							
Seminar "Talententwicklung im Tertiär- und Quartärbereich" (2SWS)							
05-BUK-1008 <b>Potenzialorientierte Beratung und Einzelfallhilfe</b>	3.	P	1		Portfolio	1	5
Seminar "Beratung und Einzelfallhilfe von Begabten und Hochbegabten" (2SWS)							
Projektseminar "Peer-to-Peer-Beratung und Supervision" (2SWS)							
05-BUK-1009 <b>Forschungskolloquium</b>	3.	P	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Kolloquium "Forschungskolloquium" (2SWS)							
<b>Wahlpflichtplatzhalter (1 aus 05-BWI-05, -07, 05-PFB-106 bis -108, 30-STE-PS1-01, -02, -PS2-01, -PS3-01, -PS4-01 bis -07, -PS5-01 bis -03)</b>	4.	P	1				5
05-BUK-1010 <b>Perspektiven: Tätigkeitsfelder</b>	4.	P	1		Projektarbeit: Präsentation (20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (6 Wochen)	1	5
Seminar "Tätigkeitsfelder" (2SWS)							
Kolloquium "Forschungspraxis" (2SWS)							
05-BUK-1011 <b>Perspektiven: Praxis</b>	4.	P	1		Praktikumsbericht (Bearbeitungszeit: 6 Wochen ab Ende des Praktikums)	1	10
<b>Masterarbeit</b>							20
<b>Summe:</b>							120

**Wahlpflichtmodule Master of Arts Begabungsforschung und  
Kompetenzentwicklung/ Studies in Abilities and Development of Competences  
(ab WS 2023/24)**

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
<b>05-BWI-05</b> <b>Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive</b>	4.	WP	1		Klausur (Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Vorlesung "Das Bildungssystem in historischer und systematischer Perspektive" (1SWS)							
Vorlesung "Bildung und Erziehung in international und interkulturell vergleichender Perspektive" (1SWS)							
Seminar "Bildungssysteme: Forschungsergebnisse in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive" (2SWS)							
<b>05-BWI-07</b> <b>Schule als Lern- und Lebensraum</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 45 Min.)	1	5
Vorlesung "Lern- und Lebensraum Schule als Gegenstand der erziehungswissenschaftlichen Forschung" (1SWS)							
Kleingruppenseminar "Pädagogische Gestaltung des Lern- und Lebensraums Schule" (2SWS)							
<b>05-PFB-106</b> <b>Führung und Leadership</b>	4.	WP	1		Mündliche Prüfung 20 Min.	1	10
Seminar "Führung und Leadership" (2SWS)							
Seminar "Team- und Organisationsentwicklung" (2SWS)							
Seminar "Netzwerkarbeit und Sozialraumorientierung" (2SWS)							
<b>05-PFB-107</b> <b>Pädagogische Qualität</b>	4.	WP	1		Videoanalyse	1	5
Vorlesung "Pädagogische Qualität in frühpädagogischen Institutionen" (2SWS)							
Seminar "Interaktionsqualität und -analyse" (2SWS)							
<b>05-PFB-108</b> <b>Praxisforschung II</b>	4.	WP	1		Portfolio (6 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit)	1	5
Vorlesung "Forschungsmethoden II" (2SWS)							
Seminar "Lektüreseminar" (2SWS)							
<b>30-STE-PS1-01</b> <b>Kulturelles Lernen - Ästhetische Bildung</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Ringvorlesung "Kulturelles Lernen - Ästhetische Bildung" (1SWS)							
Seminar "Kulturelles Lernen - Ästhetische Bildung" (2SWS)							

30-STE-PS1-02 <b>Varieté der Vielfalt: Ästhetisches Lernen in Sprache, Spiel, Bewegung, Kunst</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Ringvorlesung "Varieté der Vielfalt" (2SWS)							
Seminar "Varieté der Vielfalt" (1SWS)							
30-STE-PS2-01 <b>Mit Heterogenität umgehen - Integration, Inklusion, Begabungsförderung</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Vorlesung "Dimensionen der Heterogenität als Basis inklusiver und begabungsorientierter Pädagogik" (1SWS)							
Projektseminar "Mit Heterogenität umgehen - Integration, Inklusion, Begabungsförderung" (2SWS)							
30-STE-PS3-01 <b>Bewegte Schule</b>	4.	WP	1		Hausarbeit (6 Wochen)	1	5
Vorlesung "Theoretische Grundlagen der Bewegten Schule" (1SWS)							
Seminar "Inhaltlich-methodische Gestaltung der bewegten Schule" (2SWS)							
30-STE-PS4-01 <b>Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Schule</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Ringvorlesung "Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Schule" (1SWS)							
Seminar "Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Schule" (2SWS)							
30-STE-PS4-02 <b>Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Schule - Aufbaumodul</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Seminar "Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Schule - Aufbauseminar" (1SWS)							
Übung "Bildung für Nachhaltige Entwicklung in der Schule - Übung zum Aufbauseminar" (2SWS)							
30-STE-PS4-03 <b>Schule in der Mediengesellschaft</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Seminar "Medienentwicklung als gesellschaftliche Herausforderung an die Schule" (2SWS)							
Übung "Medienentwicklung als gesellschaftliche Herausforderung an die Schule" (1SWS)							
30-STE-PS4-04 <b>Demokratische Schulkultur und Demokratiepädagogik</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Seminar "Demokratische Schulkultur und Demokratiepädagogik" (1SWS)							
Übung "Demokratische Schulkultur und Demokratiepädagogik" (2SWS)							
30-STE-PS4-05 <b>Medienbildung und politische Bildung in der Schule</b>	4.	WP	1		Elektronische Prüfung	1	5
Vorlesung "Digitale Medien in der Schule - informatische und medienpädagogische Dimensionen" (1SWS)							
Vorlesung "Politische Bildung in der Schule" (1SWS)							
Seminar "Politische Bildung und/oder Medienpädagogik" (2SWS)							

30-STE-PS4-06 <b>Bewusstseinsbildung als Basis für Veränderung - ein achtsamkeitsbasierter Ansatz</b>	4.	WP	1		Portfolio (8 Wochen)	1	5
Seminar "Bewusstseinsbildung als Basis für Veränderung - ein achtsamkeitsbasierter Ansatz" (2SWS)							
Übung "Bewusstseinsbildung als Basis für Veränderung - ein achtsamkeitsbasierter Ansatz" (1SWS)							
30-STE-PS4-07 <b>Achtsamkeit in der Schule</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Seminar "Achtsamkeit in der Schule" (2SWS)							
Übung "Achtsamkeit in der Schule" (1SWS)							
30-STE-PS5-01 <b>Internationalisierung der schulischen Bildung</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 8 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	10
Vorlesung "Internationalisation of education, educational institutions and teaching profession" (1SWS)							
Seminar "Internationalisation in schools" (2SWS)							
Seminar "International dimensions of teaching and learning" (2SWS)							
30-STE-PS5-02 <b>Internationalisierung der schulischen Bildung</b>	4.	WP	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 15 Min.)	1	5
Vorlesung "Internationalisation of education, educational institutions and teaching profession" (1SWS)							
Seminar "Internationalisation in schools" (2SWS)							
30-STE-PS5-03 <b>Interdisziplinäre Vermittlung naturwissenschaftlicher Inhalte - fächerverbindender naturwissenschaftlicher Unterricht</b>	4.	WP	1	erfolgreiches Absolvieren der Experimentierstationen	Projektarbeit (Bearbeitungszeit 6 Wo., Präsentation 10 Min.)	1	5
Seminar "Interdisziplinäre Vermittlung naturwissenschaftlicher Inhalte" (1SWS)							
Übung "Interdisziplinäre Vermittlung naturwissenschaftlicher Inhalte" (3SWS)							